

820.111

Verordnung über die Nutzung der Alten Badeanstalt Ländli

vom 1. Juli 1997

Kurzbezeichnung:

Nutzung Alte Badeanstalt Ländli

Zuständig:

Immobilien

Stand: 1. November 2017

Verordnung über die Nutzung der Alten Badeanstalt Ländli

vom 7. Juli 1997

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf den Baurechtsvertrag vom 7. Juli 1997,

beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten, die für die Benützung der Räumlichkeiten in der Alten Badeanstalt Ländli wegweisend sind.

§ 2 Grundlagen

1 Im Baurechtsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Baden und dem Pontonierfahrverein Baden sind die Bestimmungen aufgeführt, nach welchen dem Pontonierfahrverein Baden das Areal und die Anlagen der Alten Badeanstalt Ländli übergeben werden.

2 Im weiteren gelten sinngemäss die Bedingungen der Baubewilligung vom 22. April 1996.

§ 3 Benützung

1 Für die Benützung der Räumlichkeiten in der Alten Badeanstalt Ländli für Vereinsanlässe und Vereinsaktivitäten ist der Pontonierfahrverein Baden zuständig. Anderweitige Benützungen sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Stadt Baden und dem Pontonierfahrverein Baden abzumachen.

2 Die Räumlichkeiten der Alten Badeanstalt Ländli sollen zu folgenden Zwecken genutzt werden können:

- Als Vereins- und Trainingslokal der Pontoniere
- Zur Unterbringung des umfangreichen Materials
- Als Lokal für gesellschaftliche Anlässe wie z.B.:
 - wassersportliche Anlässe (Wettkämpfe auf der Limmat)
 - das traditionelle Fischessen
 - für die Öffentlichkeit zugängliche kulturelle Anlässe
 - weitere vereinsinterne Anlässe oder Anlässe zugunsten des Verbandes oder anderer interessierter Sportvereine

- Als Trainingslokal für andere Wassersportvereine, vor allem in den Wintermonaten.

3 Benützungshäufigkeit:

- a) Die Anlagen der Alten Badeanstalt Ländli werden normalerweise und hauptsächlich während den Monaten März bis Oktober von den Pontonieren für deren Training benutzt.
- b) Hinzu kommen Anlässe, welche der Finanzierung des Vereins dienen wie z.B. das jährliche Fischessen.
- c) Es können aber auch weitere Anlässe zur Durchführung gelangen, die eher kulturellen Charakter aufweisen und einem entsprechenden Kreis offen stehen.
- d) Im weiteren kann die Anlage einer breiteren interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- e) Die Anzahl der unter c) und d) beschriebenen Anlässe soll normalerweise zehn (10) Anlässe pro Jahr nicht überschreiten. Sollten ausnahmsweise aus irgendwelchen Gründen mehr Anlässe durchgeführt werden, so bedarf dies einer zusätzlichen Bewilligung durch die Stadt Baden. Dabei sollen die Interessen der Anwohner des Ländliweges gebührend berücksichtigt werden.

4 Die Verwaltung und Zuteilung der Räumlichkeiten liegt beim Pontonierfahrverein. Er erstattet der Abteilung Immobilien zuhanden der Sportkommission jährlich Bericht über Datum und Art der unter 3.3 b - d bewilligten Anlässe sowie über die Benützung des Fitnessraumes.¹

5 Die Zuteilung der Anlässe unter 3.3 c + d hat so zu erfolgen, dass mindestens vier davon der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 4 Schutz vor Immissionen

1 Bei der Benützung der Alten Badeanstalt durch sämtliche Veranstalter oder Benutzer ist darauf zu achten, dass möglichst kein nennenswerter Fahrzeugverkehr auf dem Ländliweg entsteht. Die Fahrzeuge der Benutzer sollen primär im Parkhaus Ländli abgestellt werden. Bei Veranstaltungen gilt auf dem Ländliweg ein Parkverbot. Die Gäste der Veranstaltungen sind darauf hinzuweisen, dass die Fahrzeuge im Parkhaus Ländli abgestellt werden müssen. Zudem ist womöglich ein Fährdienst über die Limmat zwischen der Aue und der Badeanstalt anzubieten.

2 Alle Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass sie keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auf die Nachbarschaft auslösen.

3 Sollten bei den Festanlässen oder bei anderen Veranstaltungen unhaltbare Zustände eintreten, so ist der Stadtrat berechtigt, weitergehende Vorschriften zu erlassen.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1997, mit der Unterzeichnung des Baurechtsvertrags, in Kraft.

Baden, den 7. Juli 1997

Stadtrat Baden

Stadtammann:

BÜRGE

Stadtschreiber:

KUBLI